



Brüssel, den 21. Januar 2019
(OR. en)

5441/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0218(COD)**

**AGRI 25
AGRIFIN 2
AGRIORG 2
AGRILEG 11
CODEC 122
CADREFIN 23**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	9556/18 + REV 1 (en, de, fr) + COR 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres – Informationen des Vorsitzes

1. Am 1. Juni 2018 hat die Kommission drei Gesetzgebungsvorschläge zur Zukunft der GAP veröffentlicht. Im Rahmen des Vorschlags für die GMO-Verordnung wurden mehrere Änderungen an den Bestimmungen zum Weinsektor eingereicht. Der Änderungsvorschlag zu Rebsorten scheint dabei besonders strittig zu sein. Die Kommission hat vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten und dem Weinsektor zu ermöglichen,
 - die zur Art *Vitis labrusca* gehörenden Sorten,

- die Sorten Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont, die vor Jahren verboten wurden – aus Gründen, die aus Sicht einiger nicht länger gültig sind –, sowie
- die mit anderen *Vitis*-Arten gekreuzten Hybridsorten der *Vitis vinifera* in geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) zu verwenden, wie das bei geschützten geografischen Angaben (g. g. A.) bereits der Fall ist.

Dass diese Möglichkeiten eingeräumt werden, begründet die Kommission mit wirtschaftlichen und ökologischen Überlegungen. Tatsächlich passen sich Hybridsorten und zur *Vitis labrusca* gehörende Sorten tendenziell besser an den Klimawandel an, was in der Praxis bedeutet, dass sie bei widrigen Witterungsbedingungen wie Dürre und Hitze überlebensfähiger sind. Außerdem weisen sie in den meisten Fällen eine bessere Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten auf, einschließlich der bei Reben üblichen Krankheiten und Schädlinge wie Falscher und Echter Mehltau, Grauschimmel und Reblaus. Diese Eigenschaft hat direkten Einfluss auf die Menge der verwendeten Pestizide: Der Pestizideinsatz kann deutlich reduziert werden, was sich sowohl auf die Umwelt als auch auf die Gewinnspanne der Landwirte positiv auswirkt.

2. Die Bestimmungen zu Weinen und insbesondere die Fragen zu den Rebsorten wurden im September 2018 erstmals in der Gruppe "Agrarerzeugnisse" erörtert. Die Delegationen sprachen sich sowohl in ihren mündlichen Ausführungen als auch in ihren schriftlichen Bemerkungen entschieden gegen den Vorschlag aus, wobei sie sich auf die potenziellen gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Risiken bei Einführung dieser Sorten beriefen. Der Gedankenaustausch zu diesem Thema wurde auf der Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft (SAL) vom November 2018 fortgesetzt, wo der österreichische Vorsitz drei Fragen vorschlug, um genauer einschätzen zu können, wie die Unterstützung für jeden der drei Unterpunkte im Vorschlag der Kommission ausfällt. Im Zuge der Gespräche zeigten sich klare Meinungsverschiedenheiten zwischen den wichtigsten Wein erzeugenden Ländern, die entschieden gegen den Vorschlag waren, und den übrigen Mitgliedstaaten, die entweder anpassungsbereit oder für den Vorschlag waren. Die Delegationen, die bereit waren, dem Vorschlag zuzustimmen, beriefen sich hauptsächlich auf ökologische Gründe und den Umstand, dass es für die in der Vergangenheit geäußerte Sorge angesichts potenzieller Gesundheitsrisiken keine wissenschaftlichen Belege gibt. Einige wiesen auch darauf hin, dass der Vorschlag der Kommission die Mitgliedstaaten keineswegs zur Zulassung dieser Sorten verpflichtet, sondern ihnen dies lediglich ermöglicht, und dass diese Möglichkeit ihres Erachtens bestehen sollte. Die Länder, die den Vorschlag ablehnten, beriefen sich vor allem darauf, dass die Gefahr besteht, dass die Qualitätsstandards für europäische Weine gesenkt werden.

3. Auf dem vom österreichischen Vorsitz veranstalteten Weinseminar vom Dezember 2018 legten mehrere Redner anhand wissenschaftlicher und historischer Fakten dar, welche Vor- und Nachteile mit der Einführung dieser Sorten verbunden sind.

Einerseits wurde darauf hingewiesen, dass diese Sorten für Erzeuger und Verbraucher Vorteile bieten, da sie mit einem deutlich niedrigeren Pestizideinsatz verbunden sind, was sich sowohl auf die Umwelt als auch auf die Gewinnspanne der Landwirte positiv auswirkt.

Andererseits wurde hervorgehoben, dass die Aufnahme der zur *Vitis labrusca* gehörenden Keltertraubensorten und der sechs verbotenen Sorten zu einer geringeren Qualität der Weinerzeugnisse führen würde und das mit großem Engagement und finanziellem Einsatz erarbeitete Ansehen europäischer Weine beschädigen könnte. Die aus diesen Sorten erzeugten Weine entsprächen nicht den Erwartungen der europäischen und internationalen Verbraucher in Bezug auf Qualität und Wettbewerbsfähigkeit.

In dem Vortrag über krankheitsresistente Reben und den Weinbau der Zukunft wurde schließlich hervorgehoben, wie wichtig weitere Forschung und Innovation in dem Sektor sind und dass neue genetisch resistente Sorten gefunden werden müssen, um den mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen negativen Aspekten gegenzusteuern. Durch den technologischen Fortschritt und das Fachwissen von heute eröffnen sich viele Möglichkeiten für die Forschung im Weinbau und die Züchtung neuer, nachhaltiger, in Bezug auf die Anbaubedingungen anpassungsfähiger Sorten, die anhand geschmacklicher Qualitätskriterien entsprechend ausgelesen werden könnten.

*

* *

Vor diesem Hintergrund sind die Minister eingeladen, auf der Tagung des Rates am 28. Januar an einem Gedankenaustausch auf der Grundlage der folgenden Fragen teilzunehmen:

*Q1: Wären Sie in Anbetracht der Argumente im Rahmen der Vorträge auf dem Weinseminar und der anschließend verteilten Unterlagen bereit, einer Öffnung des Marktes für zur *Vitis labrusca* gehörige Keltertraubensorten und die sechs verbotenen Sorten zuzustimmen? Oder bevorzugen Sie bezüglich dieser Rebsorten die Beibehaltung des Status quo?*

*Q2: Sind Sie angesichts der ersten Frage der Ansicht, dass Rebsorten, die auf Kreuzungen zwischen *Vitis vinifera* und anderen Arten der *Vitis*-Gattung zurückgehen, für Weine mit g. U. zugelassen werden könnten?*
